

# **Sportordnung**

## **des Karate Dojo Bietigheim e. V.**

Hinweis: In der Satzung und den Ordnungen kann aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet werden. Selbstverständlich gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 1 Allgemeines**

Die Sportordnung regelt in Verbindung mit den Sportordnungen der jeweiligen Sportverbände den Sportbetrieb.

### **§ 2 Organisation**

#### **1. Sportliche Leitung**

Die sportliche Leitung der einzelnen Bereiche obliegt dem jeweiligen Bereichsleiter.

Er regelt den Sportbetrieb seines Bereiches und ist verantwortlich für

- Auswahl und Einsatz der Trainer und ggf. einer sportlichen Leitung
- Einteilung der Trainingsgruppen und Übungszeiten
- Bekanntgabe und Organisation von Sportveranstaltungen.

#### **2. Leitung des Übungsbetriebs**

Die Trainer führen den Übungsbetrieb ihrer Trainingsgruppen selbständig. Sie sind in ihrem Training für die Einhaltung der Sportordnung verantwortlich. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen die Sportordnung Personen für den jeweiligen Trainingsabend vom Übungsbetrieb ausschließen (Hausrecht).

Fällt der Trainer während des Übungsbetriebs aus, übernimmt ein von ihm bestimmter Ersatztrainer die Leitung. Ist ein solcher nicht vorhanden, der höchstgraduierte volljährige Budosportler unter den Anwesenden.

### **§ 3 Sportbetrieb**

#### **1. Trainingsinhalte**

Die Trainingsinhalte ergeben sich aus den Regeln und Techniken der jeweiligen Budosportart.

#### **2. Sportkleidung**

Es ist die offizielle Sportkleidung der jeweiligen Budosportart zu tragen. Ausnahmen regelt der Trainer für den jeweiligen Trainingsabend. Die Sportkleidung muss sauber sein.

Uhren, Schmuck und alle weiteren Gegenstände, welche die Gesundheit des Partners gefährden, sind vor dem Training abzulegen.

#### **3. Hygiene**

Jeder Budosportler ist für die eigene Sauberkeit verantwortlich. Fingernägel und Fußnägel sind so zu kürzen, dass beim Training die Gesundheit des Partners nicht gefährdet wird.

Bei ansteckenden Hautausschlägen, Warzen etc. ist ohne ausreichende Schutzmaßnahmen (z. B. Verband o. ä.) die Teilnahme am Training nicht möglich. Die Einnahme von Nahrung oder Getränken auf der Trainingsfläche ist untersagt. Der Weg zwischen Umkleideraum und Trainingsfläche ist mit geeigneter Fußbekleidung zurückzulegen.

#### **4. Pünktlichkeit**

Die festgelegten Trainingszeiten sind einzuhalten. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen zulässig und bedürfen der Absprache mit dem jeweiligen Trainer.

#### **5. Fairness**

Die Gesundheit des Partners hat oberste Priorität. Die Höflichkeitsregeln der jeweiligen Budosportart sind einzuhalten.

#### **6. Ein Betreten oder Verlassen des Trainingsraumes während des Trainingsbetriebes ist beim Trainer anzuzeigen.**

### **§ 4 Aufsichtspflicht im Kindertraining**

#### **1. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe der Kinder durch Eltern an den Trainer am Halleneingang.**

2. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe der Kinder durch Trainer an die Eltern am Halleneingang. (Ende Aufsichtspflicht) Ausnahme: Schriftliche Einverständniserklärung der Eltern, dass die Kinder alleine nach Hause gehen dürfen.
3. Kinder/Trainer verlassen nur in Ausnahmefällen (Toilette) nach Ansage die Halle. Kleine Kinder ggf. begleiten. In dieser Zeit wird der Sportbetrieb für die anderen Kinder ausgesetzt.
4. Eine Verkürzung der Trainingszeit ist nur nach Absprache mit den Eltern möglich.
5. Nur volljährige Trainer geben selbstständige Trainingseinheiten. Minderjährige sind Assistenten und geben nur in speziellen Situationen/Trainingseinheiten und nur auf Anweisung des regulären Trainers oder des Bereichsleiters selbstständige Trainingseinheiten.

Bietigheim-Bissingen, den 06.05.2022

gez. Uwe Careni  
1. Vorsitzender

gez. Stefan Romer  
2. Vorsitzender

gez. Carla Muschel  
1. Schriftführerin